

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für die berufsbegleitenden Studiengänge

LEBENSMITTELTECHNOLOGIE (MFL)

und

PROZESSTECHNIK (MFP)

vom 23.10.2024

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368), in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 7 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan für Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie (MFL)
- Anlage 1b: Studien- und Prüfungsplan für Masterstudiengang Prozesstechnik (MFP)
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Es gelten die in den *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* festgelegten Zulassungsvoraussetzungen. Als Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in den Studiengängen Lebensmitteltechnologie, Verfahrenstechnik oder in vergleichbaren Studiengängen sowie eine darauf aufbauende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht weniger als einem Jahr nachzuweisen. Die Zulassung kann durch ein Feststellungsverfahren auf Basis der aktuellen „*Satzung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen*“ erfolgen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem qualifizierten Hochschulabschluss in nach § 1 vergleichbaren Studiengängen oder mit weniger als 210 Credits können durch die Studienfachberatung Anpassungsmodule durch Belegung zusätzlicher Module aus einschlägigen Bachelor- und Masterstudiengängen auferlegt werden, um fehlende Kompetenzen nachzuweisen. Dazu sind mit den Studierenden durch die Studienfachberatung verbindliche Vereinbarungen über die zu absolvierenden Anpassungsmodule zu treffen. Die Studienfachberatung informiert das Studierenden-Service-Center über die getroffenen Festlegungen. Über die in den Anpassungsmodulen erbrachten Leistungen wird durch das Studierenden-Service-Center eine Übersicht erstellt. Diese gehen jedoch nicht mit in die Berechnung der Abschlussnote ein.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung und ihren qualifizierten Hochschulabschluss nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen nachweisen, dass sie Deutsch auf Niveaustufe B2 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen beherrschen. Eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife wird als Nachweis der Sprachkenntnisse anerkannt, wenn Englisch als Fremdsprache belegt wurde. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.
- (4) Für das weiterbildende berufsbegleitende Masterstudium sind Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt zu entrichten.
- (5) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters (Studienabfolge: Fachsemester 1 – 2 – 3 – 4, optional ist auch die Studienabfolge: Fachsemester 3 – 2 – 1 – 4 möglich).

§ 2

Ziele und Aufbau des Studiums

- (1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.
- (2) Ziel des weiterbildenden Masterstudiums Lebensmitteltechnologie bzw. Prozesstechnik ist es, durch Vermittlung und Aneignung von umfangreichen, vertieften Kenntnissen und Fertigkeiten sowie Methoden auf den Gebieten der Prozesstechnik bzw. Lebensmitteltechnologie die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln. Der Abschluss befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur Ausübung von Führungspositionen in Unternehmen und Verwaltungen oder selbstständig berufstätig zu werden.
- (3) Der weiterbildende Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie bzw. Prozesstechnik ist berufsbegleitend als Teilzeitstudium nach § 9 (1) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt angelegt. Für den Masterabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlagen 1a und 1b) sowie mit Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 90 Credits nachzuweisen.

§ 3

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik den akademischen Grad

Master of Engineering (M. Eng.)

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Masterprüfung vier Semester. Der Studienverlauf und die Modulstruktur (siehe Anlagen 1a, 1b und 2) sind so gestaltet, dass Studierende die Masterprüfung in der Regel im 4. Fachsemester abschließen können. Die Modulprüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§ 5

Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können entsprechend § 12 der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* auf das Studium angerechnet werden. Im Rahmen einer Äquivalenzprüfung prüft die für das Modul verantwortliche Person unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung, inwieweit die Kompetenzen in Hinblick auf Qualifikationsniveau und Inhalt im Wesentlichen gleichwertig sind. Voraussetzung für die Anrechnung ist eine mindestens 75-prozentige Übereinstimmung in Inhalt, Umfang und Niveau.
- (2) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 12 der Allgemeinen Bestimmungen durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Studienfachberatung und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Modulverantwortung im Einzelfall anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis kenntlich zu machen.

- (3) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz (1) erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.
- (4) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 in Allgemeine Bestimmungen ein.

§ 6

Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit und das Masterkolloquium bilden den Abschluss des Studiums im weiterbildenden Studiengang Lebensmitteltechnologie bzw. Prozesstechnik. Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist im Regelfall zum Ende des 3. (= vorletzten) Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Leistungen des 1. bzw. 3. und 2. Fachsemesters gemäß Anlage 1a oder 1b im Umfang von weniger als 40 Credits bestanden und die gemäß § 1 Absatz 2 auferlegten Anpassungsmodule noch nicht bestanden sind.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 30 Wochen.

§ 7

In- und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 immatrikuliert werden.
- (3) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für die Fernstudiengänge Lebensmitteltechnologie (MFL) und Prozesstechnik (MFP) vom 26.03.2014 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 68/2014 **zum 31.03.2031** außer Kraft.
- (4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 23.10.2024 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 12.12.2024.
- (5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 96 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 12.12.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie (MFL)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Präsenz- stunden ^{#1} in h (Lh)	Selbst- studium in h	Prüfungs- vor- leistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
1. Fachsemester (Wintersemester)						
Pflichtmodule						
Ausgewählte Themen der Mathematik, Statistik und Numerik	20 (15)	105	-	K	120 min.	5
Kalkulation und Finanzierung für Masterstudierende	20 (15)	105	LNW	K	120 min.	5
Misch- und Rührtechnik	20 (15)	105	-	K	120 min.	5
Partikeltechnologie	20 (15)	105	LNW	K	120 min.	5
Summe 1. Fachsemester	80 (60)	420				20
2. Fachsemester (Sommersemester)						
Pflichtmodule						
Konservierungsverfahren	20 (15)	105	-	R	20 min.	5
Spezielle Lebensmitteltechnologie I	20 (15)	105	LNW	M	30 min.	5
Spezielle Lebensmitteltechnologie II	20 (15)	105	LNW	K	120 min.	5
Prozessmodellierung und Simulation	20 (15)	105	LNW	K	120 min.	5
Summe 2. Fachsemester	80 (60)	420				20
3. Fachsemester (Wintersemester)						
Pflichtmodule						
Praxistransferprojekt	8 (6)	117	-	PRO	-	5
Stoffwerte	20 (15)	105	-	K	120 min.	5
Mikrobiologische Prozesskontrolle	20 (15)	105	LNW	K	120 min.	5
Wahlpflichtmodul (1 ist zu wählen)						
Technologie der Aromen und Gewürze	20 (15)	105	-	M	30 min.	(5)
Qualitätssicherung/Risikomanagement	20 (15)	105	-	R	30 min.	(5)
Summe 3. Fachsemester	68 (51)	432				20
4. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Masterarbeit (30 Wochen)		625	§ 30 ^{#2}	H		25
Masterkolloquium	2 (1,5)	123	§ 33 ^{#2}	C/P	90 min.	5
Summe 5. Fachsemester	2 (1,5)	748				30
^{#1} Das Präsenzstudium wird in Zeitstunden (1 h = 60 min.) und Lehrstunden (1 Lh = 45 min.) ausgewiesen						
^{#2} siehe in Allgemeine Bestimmungen						
Studiengang Gesamt	278	2347				90

<u>Modulabschluss:</u>	K	Klausur	<u>Prüfungsvorleistung:</u>	LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN80	Teilnahmenachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E/B	Entwurf/Beleg			
	R	Referat			
	Ex	experimentelle Arbeit			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note			

Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Prozesstechnik (MFP)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Präsenz- stunden ^{#1} in h (Lh)	Selbst- studium in h	Prüfungs- vor- leistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
1. Fachsemester (Wintersemester)						
Pflichtmodule						
Ausgewählte Themen der Mathematik, Statistik und Numerik	20 (15)	105	-	K	120 min.	5
Kalkulation und Finanzierung für Masterstudierende	20 (15)	105	LNW	K	120 min.	5
Misch- und Rührtechnik	20 (15)	105	-	K	120 min.	5
Partikeltechnologie	20 (15)	105	LNW	K	120 min.	5
Summe 1. Fachsemester	80 (60)	420				20
2. Fachsemester (Sommersemester)						
Pflichtmodule						
Anlagentechnik	20 (15)	105	-	R	20 min.	5
Numerische Fluidodynamik (CFD)	20 (15)	105	LNW	M	30 min.	5
Prozessregelung und -analytik	20 (15)	105	LNW	K	120 min.	5
Prozessmodellierung und Simulation	20 (15)	105	LNW	K	120 min.	5
Summe 2. Fachsemester	80 (60)	420				20
3. Fachsemester (Wintersemester)						
Pflichtmodule						
Praxistransferprojekt	8 (6)	117	-	PRO	-	5
Stoffwerte	20 (15)	105	-	K	120 min.	5
Trennprozesse	20 (15)	105	LNW	K	120 min.	5
Wahlpflichtmodul (1 ist zu wählen)						
Energiebiotechnologie	20 (15)	105	-	M	30 min.	(5)
Trocknungstechnik	20 (15)	105	-	K	120 min.	(5)
Summe 3. Fachsemester	68 (51)	432				20
4. Fachsemester (SoSe)						
Pflichtmodule						
Masterarbeit (30 Wochen)		625	§ 30 ^{#2}	H		25
Masterkolloquium	2 (1,5)	123	§ 33 ^{#2}	C/P	90 min.	5
Summe 5. Fachsemester	2 (1,5)	748				30
^{#1} Das Präsenzstudium wird in Zeitstunden (1 h = 60 min.) und Lehrstunden (1 Lh = 45 min.) ausgewiesen						
^{#2} siehe in Allgemeine Bestimmungen						
Studiengang Gesamt	278	2347				90

<u>Modulabschluss:</u>	K	Klausur	<u>Prüfungsvorleistung:</u>	LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN80	Teilnahmenachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E/B	Entwurf/Beleg			
	R	Referat			
	Ex	experimentelle Arbeit			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note			

Regelstudienverlauf

1. Semester	4x Freitag und Samstag – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekt, Prüfungen	1 Woche – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekt, Prüfungen	20 Credits
2. Semester	4x Freitag und Samstag – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekt, Prüfungen	1 Woche – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekt, Prüfungen	20 Credits
3. Semester	4x Freitag und Samstag – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekt, Prüfungen	1 Woche – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekt, Prüfungen	20 Credits
4. Semester	Masterarbeit (30 Wochen) und Masterkolloquium		30 Credits
Summe			90 Credits